



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 06.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 06.03.2028
Meldungsnummer: UP04-0000004832

Publizierende Stelle
UBS Group AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung UBS Group AG

Betroffene Organisation:
UBS Group AG
CHE-395.345.924
Bahnhofstrasse 45
8001 Zürich

Angaben zur Generalversammlung:
05.04.2023, 10:00 Uhr, St. Jakobshalle, St. Jakobs-Strasse 390, 4052 Basel

Einladungstext/Traktanden:
Das beiliegende PDF enthält die deutsche Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der UBS Group AG, vom 5. April 2023, und die Broschüre zu den Statutenänderungen.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

UBS Group AG

Mittwoch, 5. April 2023, 10.00 Uhr

St. Jakobshalle, St. Jakobs-Strasse 390, 4052 Basel

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Wir freuen uns, Sie zur ordentlichen Generalversammlung der UBS Group AG einzuladen. Sie findet am Mittwoch, dem 5. April 2023, um 10.00 Uhr in der St. Jakobshalle in Basel statt. Die Türöffnung erfolgt um 8.30 Uhr.

Dieser Einladung beigelegt sind die Formulare «Vollmacht und Weisungen» und «Eintrittskarte» sowie die kombinierte Broschüre, welche die Themen «Mitsprache bei der Vergütung» und «Mitsprache bei der nicht finanziellen Berichterstattung» umfasst. Diese Broschüre enthält weitere Informationen zu den beantragten Abstimmungen über die Vergütung und zur neuen Konsultativabstimmung über nicht finanzielle Belange. Ebenfalls beigelegt ist eine Broschüre zu den beantragten Änderungen der Statuten der UBS Group AG (die Broschüre). Die beantragten Änderungen ergeben sich grösstenteils durch das revidierte Schweizer Aktienrecht, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. In der Broschüre sind die Änderungen ausführlicher erklärt.

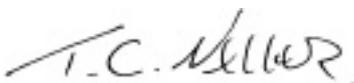
Der Geschäftsbericht 2022 der UBS Group AG, einschliesslich des Vergütungsberichts der UBS Group AG und der Berichte der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022, sowie der Nachhaltigkeitsbericht 2022 der UBS Group AG sind elektronisch unter ubs.com/geschaeftsbericht abrufbar. Der Geschäftsbericht 2022 der UBS Group AG und der Nachhaltigkeitsbericht 2022 der UBS Group AG können zudem am Hauptsitz der UBS Group AG an der Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, eingesehen werden.

Am 3. Januar 2023 veröffentlichte die UBS Group AG im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf ihrer Website unter ubs.com/generalversammlung eine Mitteilung, in der sie hierzu berechnigte Aktionäre aufforderte, ihre Traktandierungsbegehren bis zum 10. Februar 2023 einzureichen. Es wurden keine Begehren eingereicht.

Zürich, 6. März 2023

Freundliche Grüsse

UBS Group AG



Colm Kelleher
Präsident des Verwaltungsrats



Markus Baumann
Generalsekretär

1. Genehmigung des Lageberichts sowie der Konzernrechnung und der Jahresrechnung (Einzelabschluss) der UBS Group AG für das Geschäftsjahr 2022

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht zum Geschäftsjahr 2022 sowie die Konzernrechnung und die Jahresrechnung (Einzelabschluss) der UBS Group AG für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

Erläuterungen

Ernst & Young AG, Basel, als gesetzliche Revisionsstelle, empfiehlt in ihren Berichten an die Generalversammlung, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung (Einzelabschluss) der UBS Group AG ohne Einschränkungen zu genehmigen.

2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022 der UBS Group AG

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 der UBS Group AG in einer Konsultativabstimmung zu bestätigen.

Erläuterungen

Der Vergütungsbericht 2022 der UBS Group AG ist ein Kapitel des Geschäftsberichts 2022 der UBS Group AG und wird von einem Bericht der Revisionsstelle begleitet, der bestätigt, dass er der Schweizer Gesetzgebung entspricht. Der Vergütungsbericht 2022 erläutert die Governance und die Grundsätze, die dem Vergütungsmodell der UBS Group AG zugrunde liegen, einschliesslich des Zusammenhangs zwischen Vergütung und Leistung. Der Vergütungsbericht 2022 der UBS Group AG und die beiliegende Broschüre einschliesslich «Mitsprache bei der Vergütung» enthalten weitere Informationen über die beantragte Abstimmung.

Die Abstimmung über den Vergütungsbericht 2022 der UBS Group AG ist konsultativer Natur.

3. Konsultativabstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht 2022 der UBS Group AG

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Nachhaltigkeitsbericht 2022 der UBS Group AG in einer Konsultativabstimmung zu bestätigen.

Erläuterungen

Der Nachhaltigkeitsbericht 2022 der UBS Group AG erläutert die Nachhaltigkeitsstrategie und die damit zusammenhängende Governance der UBS Group AG sowie ihre Aktivitäten und Leistungen im Jahr 2022 in Bezug auf Umwelt (einschliesslich Klima) und Gesellschaft. Dieser Bericht wurde von Ernst & Young AG, Basel, geprüft. Der Prüfbericht ist unter [ubs.com/gri](https://www.ubs.com/gri) abrufbar. Der Nachhaltigkeitsbericht 2022 der UBS Group AG und die beiliegende Broschüre einschliesslich «Mitsprache bei der nicht finanziellen Berichterstattung» enthalten weitere Informationen über die beantragte Abstimmung.

Die Abstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht 2022 der UBS Group AG ist konsultativer Natur.

4. Verwendung des Gesamtgewinns und ordentliche Dividendenausschüttung aus dem Gesamtgewinn und aus der Kapitaleinlagereserve

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Verwendung des Gesamtgewinns und die Ausschüttung einer ordentlichen Dividende von 0.55 US-Dollar (brutto) in bar pro Aktie mit einem Nennwert von 0.10 Franken zu den in der Tabelle unten dargelegten Bedingungen.

Vorgeschlagene Verwendung des Gesamtgewinns und Dividendenausschüttung (50%) aus dem Gesamtgewinn

Für das Geschäftsjahr endend am 31.12.22	Mio. USD	Mio. CHF
Jahresgewinn	4 389	4 271
Gewinnvortrag	0	0
Gesamtgewinn für die Gewinnverwendung	4 389	4 271

Verwendung des Gesamtgewinns

Zuweisung an die Freiwilligen Gewinnreserven	(3 419)	(3 373)
Dividendenausschüttung: USD 0.55 (brutto) pro dividendenberechtigte Aktie, USD 0.275 davon aus dem Gesamtgewinn ¹	(969)	(897) ²
Gewinnvortrag	0	0

¹ Dividendenberechtigte Aktien sind alle ausgegebenen Aktien mit Ausnahme von eigenen Aktien, welche von der UBS Group AG (Einzelabschluss) am Registrierungsdatum gehalten werden. Der dargestellte Betrag von USD 969 Millionen basiert auf der Anzahl aller ausgegebenen Aktien per 31. Dezember 2022. Sofern der endgültige Gesamtbetrag der Dividende höher/tiefer ausfällt, wird die Differenz durch die Zuweisung an die Freiwilligen Gewinnreserven ausgeglichen.
² Zur Veranschaulichung umgerechnet zum Schlusswechsellkurs am 31. Dezember 2022 (CHF/USD 1.08).

Vorgeschlagene Dividendenausschüttung (50%) aus der Kapitaleinlagereserve

Für das Geschäftsjahr endend am 31.12.22	Mio. USD	Mio. CHF
Total Gesetzliche Kapitalreserve: Kapitaleinlagereserve vor vorgeschlagener Ausschüttung ¹	23 826	23 522
Dividendenausschüttung: USD 0.55 (brutto) pro dividendenberechtigte Aktie, USD 0.275 davon aus der Kapitaleinlagereserve ²	(969)	(897) ³
Total Gesetzliche Kapitalreserve: Kapitaleinlagereserve nach vorgeschlagener Ausschüttung	22 856	22 625

¹ Die derzeitige Auffassung der Eidgenössischen Steuerverwaltung lautet, dass aus der per 31. Dezember 2022 verfügbaren Kapitaleinlagereserve in Höhe von CHF 23,5 Milliarden maximal CHF 8,9 Milliarden zur Verfügung stehen, aus denen ohne Abzug einer schweizerischen Verrechnungssteuer Dividenden gezahlt werden können. In diesem Betrag ist eine Reduktion der Kapitaleinlagereserven von CHF 1379 Millionen im Jahr 2022 enthalten (basierend auf dem Kaufpreis).
² Dividendenberechtigte Aktien sind alle ausgegebenen Aktien mit Ausnahme von eigenen Aktien, welche von der UBS Group AG (Einzelabschluss) am Registrierungsdatum gehalten werden. Der dargestellte Betrag von USD 969 Millionen basiert auf der Anzahl aller ausgegebenen Aktien per 31. Dezember 2022.
³ Zur Veranschaulichung umgerechnet zum Schlusswechsellkurs am 31. Dezember 2022 (CHF/USD 1.08).

Der Dividendenbeschluss erfolgt in US-Dollar. Die Dividenden von Aktionären, deren Aktien über die SIX SIS AG gehalten werden, werden in Schweizer Franken ausgeschüttet, ausgehend von einem veröffentlichten Wechselkurs, der am Tag vor dem Ex-Dividenden-Datum auf bis zu fünf Dezimalstellen berechnet wird. Die Dividenden von Aktionären, deren Aktien über die Depository Trust Company gehalten werden oder direkt im US-Aktienregister von Computershare eingetragen sind, werden in US-Dollar ausgeschüttet. Für den Gesamtbetrag der Dividendenausschüttung gilt eine Obergrenze von 3366 Millionen Franken (die Obergrenze). Sofern der Gesamtbetrag der auf Basis von Schweizer Franken berechneten Dividendenausschüttung aufgrund des Wechselkurses, den der Verwaltungsrat nach angemessener Beurteilung ermittelt hat, die Obergrenze am Tag der Generalversammlung übersteigt, wird die Dividende pro Aktie in US-Dollar anteilmässig derart gekürzt, dass der Gesamtbetrag in Schweizer Franken die Obergrenze nicht übersteigt.

Falls die vorgeschlagene Dividendenausschüttung genehmigt wird, erfolgt die Dividendenausschüttung am 14. April 2023 an die Inhaber von Aktien am Registrierungsdatum 13. April 2023. Das Ex-Dividenden-Datum ist der 12. April 2023. Somit ist der letzte Tag, an dem die Aktien mit Anspruch auf Zuteilung einer Dividende gehandelt werden können, der 11. April 2023.

Erläuterungen

UBS Group AG beschliesst die Dividenden in US-Dollar, der Berichtswährung. Aktionäre, deren Aktien über die SIX SIS AG gehalten werden, werden ihre Dividenden unverändert in Schweizer Franken umgerechnet erhalten.

Wegen Kapitalerhaltungsvorschriften gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht ist für die Dividende eine technische Obergrenze in Schweizer Franken erforderlich. Die vorgeschlagene Obergrenze von 3366 Millionen Franken sollte selbst für bedeutende Wechselkursschwankungen ausreichend sein.

Wie vorstehend dargelegt, ist die Ausschüttung der ordentlichen Dividende von 0.55 US-Dollar (brutto) in bar pro Aktie jeweils zur Hälfte aus dem Gesamtgewinn und aus der Kapitaleinlagereserve zu zahlen. Der aus dem Gesamtgewinn zu zahlende Anteil der Dividende unterliegt der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%.

5. Änderungen der Statuten

Die Änderungen der Statuten ergeben sich grösstenteils durch das revidierte Schweizer Aktienrecht, das am 1. Januar 2023 in Kraft trat. Die beantragten Änderungen umfassen ferner weitere Änderungen, die nicht mit der Revision in Zusammenhang stehen. Die beigelegte Broschüre zu den Änderungen der Statuten (die Broschüre) enthält für jede beantragte Änderung eine vergleichende Darstellung zu den bisher geltenden Statuten mit einer Erläuterung.

5.1. Änderungen in Bezug auf die Generalversammlung (Abschnitt 3 A., unter Ausschluss von Artikel 10a Absatz 2)

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der in der Broschüre aufgeführten Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen in Abschnitt 3 A. (Generalversammlung), unter Ausschluss von Artikel 10a Absatz 2, der Statuten.

Erläuterungen

Die beantragten Änderungen in Abschnitt 3 A. (Generalversammlung), unter Ausschluss von Artikel 10a Absatz 2, der Statuten umfassen unter anderem die Art und Weise der Einsichtnahme in die Berichte der Gesellschaft, den Schwellenwert für die Einberufung ausserordentlicher Generalversammlungen und die Möglichkeit zur Abhaltung hybrider Generalversammlungen. Daneben umfassen sie die Aufhebung der Beschränkung, dass ein Aktionär an der Generalversammlung nur durch einen anderen Aktionär vertreten werden kann und Anpassungen der Auflistung der Befugnisse der Generalversammlung im Einklang mit dem revidierten Schweizer Aktienrecht. Die Änderungen umfassen ferner redaktionelle Änderungen. Ausführliche Erläuterungen hierzu finden Sie in der Broschüre.

5.2. Abstimmung über virtuelle Generalversammlungen (Artikel 10a Absatz 2)

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der in der Broschüre aufgeführten Möglichkeit, Generalversammlungen in aussergewöhnlichen Umständen auf elektronischem Wege ohne Versammlungsort gemäss Artikel 10a Absatz 2 der Statuten abzuhalten.

Erläuterungen

Der vorgeschlagene neue Artikel 10a Absatz 2 der Statuten sieht die Möglichkeit vor, virtuelle Generalversammlungen abzuhalten. UBS beabsichtigt nicht, ihre Generalversammlungen in einem virtuellen Format abzuhalten, und schlägt vor, die Option nur für ausserordentliche Umstände vorzusehen. Findet eine virtuelle Generalversammlung statt, wird UBS klare Verfahren festlegen und offenlegen. Der Verwaltungsrat wird sicherstellen, dass Aktionäre im Rahmen einer virtuellen Generalversammlung die gleichen Rechte haben wie in einer traditionellen physischen Generalversammlung.

5.3. Änderungen in Bezug auf den Verwaltungsrat (Abschnitt 3 B.), die Konzernleitung (Abschnitt 3 C.) und die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung (Abschnitt 5)

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der in der Broschüre aufgeführten Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen in Abschnitt 3 B. (Verwaltungsrat), Abschnitt 3 C. (Konzernleitung) und Abschnitt 5 (Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung) der Statuten.

Erläuterungen

Die beantragten Änderungen in Abschnitt 3 B. (Verwaltungsrat), Abschnitt 3 C. (Konzernleitung) und Abschnitt 5 (Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung) der Statuten umfassen unter anderem Änderungen im Zusammenhang mit den externen Mandaten des Verwaltungsrats und der Konzernleitung sowie dem Zusatzbetrag für die Ernennung in die Konzernleitung im Einklang mit dem revidierten Schweizer Aktienrecht. Die Änderungen umfassen ebenfalls redaktionelle Änderungen. Ausführliche Erläuterungen hierzu finden Sie in der Broschüre.

5.4. Allgemeine Änderungen

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der in der Broschüre aufgeführten Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen in Abschnitt 2 (Aktienkapital), Abschnitt 4 (Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung, Reserven) und Abschnitt 6 (Bekanntmachungen und Gerichtsstand) der Statuten.

Erläuterungen

Die beantragten allgemeinen Änderungen in Abschnitt 2 (Aktienkapital) umfassen die Streichung der Grundlage in den Statuten für die Umwandlung von Aktien und die Einführung eines Abtretungsverbots von Bucheffekten. Die beantragten Änderungen in Abschnitt 4 (Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung, Reserven) aktualisieren den Wortlaut im Einklang mit dem revidierten Schweizer Aktienrecht. Abschnitt 6 (Bekanntmachungen und Gerichtsstand) der Statuten führt Flexibilität bei der Art und Weise ein, wie Mitteilungen an die Aktionäre veröffentlicht werden können, und umfasst redaktionelle Änderungen. Ausführliche Erläuterungen hierzu finden Sie in der Broschüre.

6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen, unter Ausklammerung aller Themen mit Bezug zur grenzüberschreitenden Angelegenheit in Frankreich.

Erläuterungen

Nachdem der Verwaltungsrat im Geschäftsbericht 2022 der UBS Group AG über das vergangene Geschäftsjahr Rechenschaft abgelegt hat, beantragt er nun die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022. UBS hat gegen den Gerichtsentscheid des französischen Berufungsgerichts in Bezug zur grenzüberschreitenden Angelegenheit in Frankreich Einsprache erhoben. Deshalb herrscht durch das laufende Verfahren in Frankreich möglicherweise nach wie vor zu grosse Unsicherheit im Hinblick auf eine Entlastungserteilung. Der Verwaltungsrat beantragt daher die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 unter expliziter Ausklammerung aller Themen mit Bezug zur grenzüberschreitenden Angelegenheit in Frankreich.

UBS hat einen Bericht zur grenzüberschreitenden Angelegenheit in Frankreich verfasst und veröffentlicht, um auf einige der häufigsten Fragen der Aktionäre, Kunden und Mitarbeitenden einzugehen, die seit Bekanntgabe des Gerichtsentscheids gestellt wurden. Der Bericht ist unter ubs.com/investoren abrufbar.

7. Bestätigungswahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Colm Kelleher, Lukas Gähwiler, Jeremy Anderson, Claudia Böckstiegel, William C. Dudley, Patrick Firmenich, Fred Hu, Mark Hughes, Nathalie Rachou, Julie G. Richardson, Dieter Wemmer und Jeanette Wong, deren jeweilige Amtsdauer mit Abschluss der Generalversammlung 2023 abläuft, für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

- 7.1. Colm Kelleher als Verwaltungsratspräsident
- 7.2. Lukas Gähwiler
- 7.3. Jeremy Anderson
- 7.4. Claudia Böckstiegel
- 7.5. William C. Dudley
- 7.6. Patrick Firmenich
- 7.7. Fred Hu
- 7.8. Mark Hughes
- 7.9. Nathalie Rachou
- 7.10. Julie G. Richardson
- 7.11. Dieter Wemmer
- 7.12. Jeanette Wong

Erläuterungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsident werden einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats, das zur Bestätigungswahl antritt, wurde vom Governance and Nominating Committee der UBS Group AG nach sorgfältiger Prüfung und Beratung mit dem Präsidenten zur Wiederwahl empfohlen.

Detaillierte Lebensläufe sowie die Mitgliedschaften in den Verwaltungsratsausschüssen sind im Abschnitt «Corporate Governance und Vergütung» des Geschäftsberichts 2022 der UBS Group AG enthalten und im Internet unter ubs.com/verwaltungsrat abrufbar.

8. Bestätigungswahlen der Mitglieder des Compensation Committee

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, für das Compensation Committee Julie G. Richardson, Dieter Wemmer und Jeanette Wong als Mitglieder für eine Amtsdauer von einem Jahr zu bestätigen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, in seiner konstituierenden Sitzung Julie G. Richardson erneut als Vorsitzende des Compensation Committee zu ernennen.

- 8.1. Julie G. Richardson
- 8.2. Dieter Wemmer
- 8.3. Jeanette Wong

Erläuterungen

Die Generalversammlung wählt jedes Mitglied des Compensation Committee einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Jedes Mitglied des Compensation Committee, das zur Bestätigungswahl antritt, wurde vom Governance and Nominating Committee der UBS Group AG nach sorgfältiger Prüfung und Beratung mit dem Präsidenten zur Wiederwahl empfohlen.

9. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung**9.1. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024***Antrag*

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats in Höhe von 13 000 000 Franken für die Dauer von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 zu genehmigen.

Erläuterungen

Gemäss Artikel 43 der Statuten genehmigt die Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

9.2. Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022*Antrag*

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung in der Höhe von 81 100 000 Franken für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

Erläuterungen

Gemäss Artikel 43 der Statuten genehmigt die Generalversammlung den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Konzernleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

9.3. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024*Antrag*

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung in der Höhe von 33 000 000 Franken für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

Erläuterungen

Gemäss Artikel 43 der Statuten genehmigt die Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Konzernleitung für das folgende Geschäftsjahr.

10. Bestätigungswahlen**10.1. Bestätigungswahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich***Antrag*

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtsdauer, die am Ende der ordentlichen Generalversammlung 2024 abläuft.

Erläuterungen

Gemäss Artikel 15 der Statuten wählt die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr. ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich, hat zuhanden des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

10.2. Bestätigungswahl der Revisionsstelle, Ernst & Young AG, Basel*Antrag*

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ernst & Young AG, Basel, für das Geschäftsjahr 2023 als Revisionsstelle für die Konzernrechnung und die Jahresrechnung (Einzelabschluss) der UBS Group AG.

Erläuterungen

Ernst & Young AG, Basel, wird auf Antrag des Audit Committee vom Verwaltungsrat für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle vorgeschlagen. Ernst & Young AG, Basel, hat zuhanden des Audit Committee des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

11. Ordentliche Herabsetzung des Aktienkapitals durch Vernichtung von Aktien, die im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2021 zurückgekauft wurden*Antrag*

Der Verwaltungsrat beantragt, dass (i) das Aktienkapital der UBS Group AG durch Vernichtung von 62 548 000 Namenaktien im Nennwert von je 0.10 Franken, bei denen es sich jeweils um eigene Aktien handelt, um 6 254 800.00 Franken von 352 463 572.20 Franken auf 346 208 772.20 Franken herabgesetzt und (ii) der Herabsetzungsbetrag gegen die Minusposition für eigene Aktien verbucht wird.

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat wurde an der Generalversammlung 2021 ermächtigt, Aktien in einem Gesamtwert von bis zu 4 Milliarden Franken zwecks Vernichtung bis zur Generalversammlung 2024 zurückzukaufen. Der Rückkauf erfolgte über eine separate Handelslinie an der SIX Swiss Exchange.

Das Aktienrückkaufprogramm 2021 wurde am 29. März 2022 abgeschlossen, wobei insgesamt 240 335 273 Aktien zu einem Gesamtpreis von 3 810 251 040.27 Franken zurückgekauft wurden. Der durchschnittliche Kaufpreis lag bei 15.85 Franken pro Aktie. Insgesamt 177 787 273 Aktien, die bis zum 18. Februar 2022 gekauft wurden, wurden im Juni 2022 nach Genehmigung an der ordentlichen Generalversammlung 2022 der UBS Group AG vernichtet. Die verbleibenden 62 548 000 Aktien des Aktienrückkaufprogramms 2021 wurden zwischen dem 21. Februar 2022 und dem 29. März 2022 zurückgekauft.

Der Verwaltungsrat beantragt nun, dass die Generalversammlung die Vernichtung der 62 548 000 zurückgekauften Aktien und die entsprechende Herabsetzung des Aktienkapitals genehmigt. Bei einer Genehmigung durch die Aktionäre wird der Verwaltungsrat die Kapitalherabsetzung vornehmen und die Statuten entsprechend aktualisieren.

Am 6. Februar 2023 wurde der Schuldenruf, der nach Schweizer Recht erforderlich ist, um die Kapitalherabsetzung vorzunehmen, im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Unter anderem auf der Grundlage der Ergebnisse des Schuldenrufs wird Ernst & Young AG als Revisionsstelle bis zur Einreichung der Kapitalherabsetzung beim Handelsregister einen speziellen Revisionsbericht erstellen, um zu bestätigen, dass trotz der Kapitalherabsetzung alle Forderungen der Gläubiger der UBS Group AG gedeckt sind.

12. Genehmigung eines neuen Aktienrückkaufprogramms 2023

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des folgenden Beschlusses:

«Der Verwaltungsrat ist hiermit ermächtigt, Aktien in einem Gesamtwert von bis zu 6 Milliarden US-Dollar zwecks Vernichtung bis zur Generalversammlung 2025 zurückzukaufen. Für alle im Rahmen dieser Ermächtigung zurückgekauften Aktien ist eine Vernichtung mittels Kapitalherabsetzung vorgesehen. Diese muss von den Aktionären an einer oder mehreren darauffolgenden Generalversammlungen genehmigt werden. Erwerb und Halten dieser Aktien unterliegen nicht der 10%-Schwelle für eigene Aktien der UBS Group AG im Sinne von Artikel 659 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts.»

Erläuterungen

Wie am 31. Januar 2023 bekanntgegeben, beabsichtigt UBS die Lancierung eines neuen Aktienrückkaufprogramms für 2023 im Umfang von bis zu 6 Milliarden US-Dollar. Dieses Aktienrückkaufprogramm 2023 wird im Jahr 2023 unmittelbar nach Abschluss des bestehenden Aktienrückkaufprogramms 2022, das am 31. März 2022 begonnen wurde, lanciert. Wir beabsichtigen, im Jahr 2023 Aktien im Wert von über 5 Milliarden US-Dollar im Rahmen des bestehenden Aktienrückkaufprogramms 2022 sowie des Aktienrückkaufprogramms 2023 zurückzukaufen.

Der Verwaltungsrat hat ein zweistufiges Verfahren beschlossen, bei dem die Aktionäre den Verwaltungsrat an dieser Generalversammlung ausdrücklich zum Rückkauf von Aktien zwecks Vernichtung ermächtigen und an einer oder mehreren darauffolgenden Generalversammlungen über die endgültige Vernichtung der zurückgekauften Aktien entscheiden. In der Übergangszeit fallen diese Aktien nicht mehr unter die gesetzlichen Beschränkungen, gemäss denen Gesellschaften nicht mehr als 10% ihrer eigenen Aktien halten dürfen. Dies bietet der UBS Group AG grössere Flexibilität für Rückkäufe und ermöglicht eine effiziente Kapitalbewirtschaftung.

13. Wechsel der Währung des Aktienkapitals der UBS Group AG

Im Anschluss an die Revision des Schweizer Aktienrechts, die am 1. Januar 2023 in Kraft trat, beantragt der Verwaltungsrat, die Währung des Aktienkapitals von Schweizer Franken auf US-Dollar umzustellen, um die Währung des Aktienkapitals an die Präsentationswährung der UBS Group AG anzugleichen. Der Wechsel findet in zwei Schritten statt. In einem ersten Schritt wird das Aktienkapital der UBS Group AG leicht herabgesetzt von einem Nennwert von 0.10 Franken pro Aktie auf einen Nennwert von 0.09252 Franken pro Aktie. Dies entspricht einem Gegenwert von 0.10 US-Dollar. Der Betrag der Herabsetzung wird dabei der Kapitaleinlagereserve zugewiesen. In einem zweiten Schritt findet der Währungswechsel statt. Jede Aktie erhält einen Nennwert von 0.10 US-Dollar, und zwar für Rechnungslegungszwecke rückwirkend zum 1. Januar 2023.

Die Traktanden 13.1. und 13.2. sind voneinander abhängig und werden nur dann umgesetzt, wenn beide Traktanden von den Aktionären genehmigt und zeitgleich vom Verwaltungsrat umgesetzt werden.

13.1. Ordentliche Herabsetzung des Aktienkapitals durch die Reduktion des Nennwerts der Namenaktien

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer ordentlichen Herabsetzung des Aktienkapitals der UBS Group AG um 25 896 416.16056 Franken von 346 208 772.20 Franken auf 320 312 356.03944 Franken durch Reduktion des Nennwerts je Aktie von jeweils 0.10 Franken auf jeweils 0.09252 Franken und die Zuweisung des Herabsetzungsbetrags des Aktienkapitals an die Kapitaleinlagereserve.

Diese Zahlen beruhen auf der Annahme, dass die ordentliche Generalversammlung Traktandum 11. genehmigt hat und dass Traktandum 11. vor dieser Kapitalherabsetzung umgesetzt wird. Andernfalls müssen die Zahlen entsprechend angepasst werden, d.h., der Verwaltungsrat beantragt alternativ die Genehmigung einer ordentlichen Herabsetzung des Aktienkapitals der UBS Group AG um 26 364 275.20056 Franken von 352 463 572.20 Franken auf 326 099 296.99944 Franken durch Reduktion des Nennwerts je Aktie von jeweils 0.10 Franken auf jeweils 0.09252 Franken und die Zuweisung des Herabsetzungsbetrags des Aktienkapitals an die Kapitaleinlagereserve.

Die Umsetzung dieses Beschlusses unterliegt der zeitgleichen Umsetzung des Wechsels der Währung des Aktienkapitals, wie unter Traktandum 13.2. durch den Verwaltungsrat beantragt.

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt, den Nennwert des Aktienkapitals der UBS Group AG zu reduzieren, um einen Nennwert der Namenaktien in Schweizer Franken zu erhalten, der nach dem Währungswechsel 0.10 US-Dollar entspricht. Die Herabsetzung des Aktienkapitals wird zu einer entsprechenden Zuweisung an die Kapitaleinlagereserve im Einzelabschluss der UBS Group AG führen. Aus Gründen der technischen Umsetzung wird beantragt, dass die Kapitalherabsetzung unmittelbar vor dem Wechsel der Währung des Aktienkapitals stattfindet, also noch in Schweizer Franken. Ohne eine Herabsetzung des Nennwerts beliefe sich der Nennwert in US-Dollar umgerechnet auf 0.108085 US-Dollar, was nicht zweckdienlich wäre.

Die Zahlen für die Herabsetzung des Aktienkapitals der UBS Group AG, wie im Antrag dargelegt, beruhen auf der Annahme, dass die ordentliche Generalversammlung Traktandum 11. genehmigt hat und dass die entsprechende Kapitalherabsetzung vor diesem Traktandum umgesetzt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen die Zahlen entsprechend angepasst werden.

Am 6. Februar 2023 wurde der Schuldenruf, der nach Schweizer Recht erforderlich ist, um die Kapitalherabsetzung vorzunehmen, im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Unter anderem auf der Grundlage der Ergebnisse des Schuldenrufs wird Ernst & Young AG als Revisionsstelle bis zur Einreichung der Kapitalherabsetzung beim Handelsregister einen speziellen Revisionsbericht erstellen, um zu bestätigen, dass trotz der Kapitalherabsetzung alle Forderungen der Gläubiger der UBS Group AG gedeckt sind. Bei einer Genehmigung durch die Aktionäre wird der Verwaltungsrat die Kapitalherabsetzung vornehmen und die Statuten entsprechend anpassen. Dies findet zeitgleich mit dem Wechsel der Währung des Aktienkapitals gemäss Traktandum 13.2. statt.

13.2. Änderung der Währung des Aktienkapitals

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt: (i) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals der UBS Group AG von Schweizer Franken auf US-Dollar, (ii) die Ermächtigung des Verwaltungsrats, den Wechsel der Währung mit Wirkung (für Rechnungslegungszwecke) auf Anfang des Geschäftsjahrs, das am 1. Januar 2023 begonnen hat, vorzunehmen und den Umrechnungskurs per 30. Dezember 2022, nämlich die WM/Refinitiv 4pm London closing spot rate per 30. Dezember 2022 von USD/CHF 0.92520, zu verwenden, und (iii) die Ermächtigung des Verwaltungsrats, im Rahmen dieses Währungswechsels auch die Währung des bedingten Kapitals zu ändern, und zwar in Artikel 4a Absatz 1 (von «durch Ausgabe von höchstens 121 705 830 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 12 170 583.00» zu «durch Ausgabe von höchstens 121 705 830 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je USD 0.10 um höchstens USD 12 170 583.00») und in Artikel 4a Absatz 2

(von «durch Ausgabe von höchstens 380 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 38 000 000» zu «durch Ausgabe von höchstens 380 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je USD 0.10 um höchstens USD 38 000 000») sowie in Artikel 12 Absatz 1 der Statuten (in der in Traktandum 5. revidierten Fassung), um den Schwellenwert zur Einreichung eines Traktandierungsbegehrens von «im Nennwert von CHF 62 500» auf «im Nennwert von USD 62 500» zu ändern.

Die Umsetzung dieses Beschlusses unterliegt der zeitgleichen Umsetzung der Kapitalherabsetzung, wie unter Traktandum 13.1. durch den Verwaltungsrat beantragt.

Erläuterungen

Das revidierte Schweizer Aktienrecht, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, bietet die Möglichkeit, das Aktienkapital unter bestimmten Bedingungen in ausgewählten Fremdwährungen zu führen. Der Verwaltungsrat beantragt, die Währung des Aktienkapitals von Schweizer Franken auf US-Dollar umzustellen, um die Währung des Aktienkapitals an die Präsentationswährung der UBS Group AG anzugleichen. Dadurch würde die Kapitaleinlagereserve der UBS Group AG ebenfalls auf US-Dollar umgestellt und fixiert werden, sodass ein Währungsrisiko zum US-Dollar vermieden wird. Die Kapitaleinlagereserve, soweit diese von den Steuerbehörden akzeptiert wurde, legt im Allgemeinen den Betrag der Dividenden fest, der ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer (und, für Schweizer Einzelpersonen, die Aktien der UBS Group AG im Privatvermögen halten, ohne Abzug der schweizerischen Einkommenssteuer) an die Aktionäre ausgeschüttet werden kann.

Im Anschluss an die Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung findet der Wechsel der Währung des Aktienkapitals und der Kapitaleinlagereserve für Rechnungslegungszwecke rückwirkend zum 1. Januar 2023 und basierend auf der WM/Refinitiv 4pm London closing spot rate per 30. Dezember 2022 von USD/CHF 0.92520 statt. Das gesamte Eigenkapital, das für die UBS Group AG auf konsolidierter und Einzelabschluss-Basis ausgewiesen wird, ändert sich nicht. Da Artikel 4a und 12 der Statuten auf Nennwerte in Schweizer Franken Bezug nehmen, werden der Konsistenz wegen auch diese Werte in US-Dollar geändert. Bei einer Genehmigung durch die Aktionäre wird der Verwaltungsrat den Wechsel der Währung des Aktienkapitals vornehmen und die Statuten entsprechend ändern. Dies findet zeitgleich mit der Kapitalherabsetzung gemäss Traktandum 13.1. statt.

Organisatorisches

Stimmrechte

Aktionäre, die am 31. März 2023 um 17.00 Uhr MESZ im Aktienregister der UBS Group AG (respektive am 21. März 2023 um 16.30 Uhr EDT bei Computershare, dem Transfer Agent in den USA) eingetragen sind, sind berechtigt, ihr Stimmrecht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auszuüben.

Keine Handelbarkeitsbeschränkung für Aktien der UBS Group AG

Die Eintragung der Aktionäre zum Zweck der Stimmabgabe hat keinen Einfluss auf die Handelbarkeit der Aktien der UBS Group AG, die von den eingetragenen Aktionären vor, während oder nach der Generalversammlung gehalten werden. Weder die Schweizer Gesetzgebung noch die Statuten der UBS Group AG sehen Handelbarkeitsbeschränkungen für die Aktionäre vor, die sich ins Aktienregister der UBS Group AG eintragen lassen, um an der kommenden Generalversammlung ihr Stimmrecht auszuüben.

Eintrittskarten für die ordentliche Generalversammlung

Aktionäre, die im Aktienregister der UBS Group AG in der Schweiz eingetragen sind, können ihre Eintrittskarten mit dem der Einladung beigelegten Bestellschein bis zum 3. April 2023 bei der folgenden Adresse anfordern:
UBS Group AG, Shareholder Services, Postfach, 8098 Zürich, Schweiz.

Aktionäre, die im Aktienregister der UBS Group AG in den USA eingetragen sind, können ihre Eintrittskarten bis zum 27. März 2023 schriftlich bei der folgenden Adresse anfordern: UBS Group AG, c/o Computershare Trust Company NA, P.O. Box 505000, Louisville, KY 40233-5000, USA.

Die Eintrittskarten werden ab dem 23. März 2023 verschickt. Bereits ausgestellte Eintrittskarten verlieren ihre Gültigkeit, wenn die zugehörigen Aktien vor der ordentlichen Generalversammlung verkauft werden und die Veräusserung dem Aktienregister der UBS Group AG angezeigt wird. Der Eintrittskarte wird ein Ticket des Tarifverbands Nordwestschweiz (Zone 10) beigelegt, das für die kostenlose Hin- und Rückfahrt zur St. Jakobshalle genutzt werden kann.

Vertretung

Aktionäre können sich an der ordentlichen Generalversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ADB Altorfer Duss & Beilstein AG (Dr. Urs Zeltner, Fürsprecher und Notar), Walchestrasse 15, CH-8006 Zürich, vertreten lassen.

Um den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (ADB Altorfer Duss & Beilstein AG) zu beauftragen oder ihm Weisungen zu erteilen, füllen Sie bitte das beiliegende Formular «Vollmacht und Weisungen» aus oder rufen Sie im Internet die Seite gymanager.ch/ubs auf. Für alle Formulare, die bis zum 3. April 2023 rechtsgültig unterschrieben eingehen, wird eine rechtzeitige Bearbeitung garantiert.

Sprache/Live-Übertragung im Internet

Die Generalversammlung wird in englischer und deutscher Sprache abgehalten. Es erfolgt eine Verdolmetschung ins Deutsche, Englische und Französische. Kopfhörer sind am Eingang des Versammlungssaals erhältlich. Die Generalversammlung wird im Internet live unter ubs.com/generalversammlung auf Deutsch und Englisch übertragen.

Fragen in Bezug auf die Generalversammlung beantworten wir gerne über unsere Hotline: +41-44-235 66 52.

UBS Group AG
Postfach
CH-8098 Zürich

ubs.com



Broschüre zu den Statutenänderungen

UBS Group AG

5. April 2023

Inhalt

Abschnitt 1 Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft	2
Abschnitt 2 Aktienkapital (Abstimmung 5.4)	2
Abschnitt 3 Gesellschaftsorgane / A. Generalversammlung (Abstimmung 5.1) (Abstimmung 5.2) / B. Verwaltungsrat / C. Konzernleitung (B. bis C.: Abstimmung 5.3) / D. Revisionsstelle	2 – 7
Abschnitt 4 Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung, Reserven (Abstimmung 5.4)	7
Abschnitt 5 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung (Abstimmung 5.3)	7 – 8
Abschnitt 6 Bekanntmachungen und Gerichtsstand (Abstimmung 5.4)	8
Abschnitt 7 Offenlegung von Sacheinlagen	8

Erläuterungen des Verwaltungsrats zu den vorgeschlagenen Statutenanpassungen

Am 1. Januar 2023 sind die wesentlichen Teile der Aktienrechtsreform in Kraft getreten. Das revidierte Schweizerische Obligationenrecht passt unter anderem das schweizerische Gesellschaftsrecht an die modernen wirtschaftlichen Bedürfnisse von Unternehmen an und stärkt die Aktionärsrechte, führt mehr Flexibilität in Bezug auf Kapital ein und modernisiert die Art und Weise, wie Generalversammlungen abgehalten werden können.

Unternehmen müssen ihre Statuten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes anpassen. Die unten stehende Übersicht führt die vorgeschlagenen Änderungen, die hauptsächlich durch die Reform des schweizerischen Aktienrechts ausgelöst wurden, in einer Vergleichsversion auf und erläutert die Statutenänderungen, die der Verwaltungsrat den UBS-Aktionären an der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vorschlägt.

Zu den vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen gehören die Art und Weise der Einsichtnahme in die Berichte der Gesellschaft, der Schwellenwert für die Einberufung ausserordentlicher Generalversammlungen, die Einführung der Grundlage für die Abhaltung hybrider und virtueller Generalversammlungen, die Aufhebung der Beschränkung, dass der Aktionär an einer Generalversammlung nur von einem anderen Aktionär vertreten werden kann, Anpassungen der Auflistung der Befugnisse der Generalversammlung an das revidierte Gesetz, Änderungen im Zusammenhang mit den externen Mandaten des Verwaltungsrats und der Konzernleitung sowie vergütungsbezogene Änderungen und Klarstellungen in Bezug auf Publikationen und Bekanntmachungen. Darüber hinaus enthalten die vorgeschlagenen Änderungen zusätzliche geringfügige Änderungen, die nicht mit der Rechtsreform zusammenhängen. Änderungen, die nicht im Zusammenhang mit der Schweizerischen Aktienrechtsreform stehen, werden in schwarzer statt roter Schrift gehalten.

Abschnitt 1 | Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1 bis 3 / Firma, Sitz; Zweck; Dauer

[Keine Anpassungen]

Abschnitt 2 | Aktienkapital (Abstimmung 5.4)

Artikel 4 / Aktienkapital

⁺ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 352 463 572.20. Es ist eingeteilt in 3 524 635 722 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

² ~~Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.~~

Erläuterungen

Absatz 1 (Aktienkapital in Fremdwährung): Der Wechsel vom CHF-Währungsbetrag zum USD-Währungsbetrag wird separat unter Traktandum 13. behandelt.

Absatz 2 (Umwandlung von Aktien): Artikel 4 Absatz 2 wird gestrichen, da die gesetzliche Grundlage im revidierten Schweizerischen Obligationenrecht explizit erwähnt wird und in den Statuten kein Bedarf einer Wiederholung besteht.

Artikel 4a / Bedingtes Kapital

[Keine Anpassungen]

Erläuterungen

Aktienkapital in Fremdwährung: Der Wechsel vom CHF-Währungsbetrag zum USD-Währungsbetrag wird separat unter Traktandum 13. behandelt.

Artikel 5 / Aktienregister und Nominees

[Keine Anpassungen]

Artikel 6 / Form der Aktien

¹ [Keine Anpassungen]

² [Keine Anpassungen]

³ Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Erläuterungen

Absatz 3 (Keine Zession von Bucheffekten): Die neue Bestimmung verhindert, dass Bucheffekten mittels Zession (einschließlich Sicherungsabtretung) übertragen werden können. Diese Änderung wird nicht durch die Aktienrechtsreform bedingt und reflektiert eine langjährige Praxis im Schweizer Markt.

Artikel 7 / Rechtsausübung

[Keine Anpassungen]

Abschnitt 3 | Gesellschaftsorgane / A. Generalversammlung (Abstimmung 5.1) und (Abstimmung 5.2 über Artikel 10a Absatz 2)

Artikel 8 / Zuständigkeit

[Keine Anpassungen]

Artikel 9 / Generalversammlung

a. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen am Gesellschaftersitz zur Einsicht aufzulegen.

Erläuterungen

Verfügbarkeit von Berichten: Die aktualisierte Formulierung steht im Einklang mit dem revidierten Schweizerischen Obligationenrecht, wodurch die Pflicht zur Bereitstellung des Berichts am Sitz der Gesellschaft entfällt. UBS wird die Berichte weiterhin elektronisch zur Verfügung stellen.

Artikel 10 / b. Ausserordentliche Generalversammlung

¹ [Keine Anpassungen]

² Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss der Generalversammlung einberufen werden oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens den zehnten zwanzigsten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und Anträge die Einberufung verlangen.

Erläuterungen

Absatz 2 (Schwelle für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung): Gemäss dem revidierten Schweizerischen Obligationenrecht wird die Einberufungsschwelle für Aktionäre von Aktiengesellschaften auf 5% des Aktienkapitals (Nennwert) oder der Stimmrechte herabgesetzt.

Artikel 10a / Tagungsort

- ¹ Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- ² Alternativ und in aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Artikel 11 / Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Den eingetragenen Aktionären wird die Einladung zugestellt gemäss Artikel 47 dieser Statuten.
- ² Die In der Einberufung muss sind bekanntzugeben:
- a) Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung
 - b) die Verhandlungsgegenstände sowie
 - c) die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung
 - d) gegebenenfalls die Anträge und der Aktionäre samt kurzer Begründung
 - e) der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters sowie
 - f) bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Artikel 12 / Traktandierung

- ¹ Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 62 500 vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Ein solches Gesuch muss der Gesellschaft innert der von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eingereicht werden.
- ² Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie denjenigen auf Durchführung einer Sonderprüfung/Sonderuntersuchung.

Artikel 13 / Vorsitz, Stimmzähler, Protokoll

[Keine Anpassungen]

Erläuterungen

Absatz 1 (Hybride Generalversammlungen): Mit dem revidierten Schweizerischen Obligationenrecht wurde eine gesetzliche Grundlage für den Verwaltungsrat geschaffen, die es den Aktionären ermöglicht, ihre Rechte sowohl direkt auf elektronischem Wege (Direktabstimmung) als auch zusätzlich an einer Generalversammlung mit physischem Versammlungsort auszuüben.

Absatz 2 (Virtuelle Generalversammlungen):

Das revidierte Obligationenrecht erlaubt es, Generalversammlungen virtuell (d.h. ohne physischen Versammlungsort) abzuhalten. UBS beabsichtigt nicht, ihre Generalversammlungen in einem virtuellen Format abzuhalten. Es wird vorgeschlagen, die Option nur für aussergewöhnliche Umstände aufzunehmen. Sollte eine virtuelle Generalversammlung abgehalten werden, wird UBS klare Verfahren festlegen und offenlegen. Der Verwaltungsrat wird sicherstellen, dass die Aktionäre die gleichen Rechte haben wie in einer traditionellen physischen oder hybriden Generalversammlung.

*Erläuterungen***Absatz 1 (Vereinfachung durch Verweisung auf**

Artikel 47): Der Verwaltungsrat kann die Generalversammlung in der in Artikel 47 vorgesehenen Form einberufen.

Absatz 2 (Inhalt einer Generalversammlungseinladung):

Der Wortlaut wird aktualisiert, um die inhaltlichen Vorgaben an die Einladung im revidierten Schweizerischen Obligationenrecht zu reflektieren. Weiter wird eine einheitliche Formulierung in Bezug auf «Anträge» und «Traktandierungsbegehren» in der englischen Version der Statuten eingeführt, die jedoch nicht durch die Aktienrechtsreform bedingt wird (siehe auch unten Artikel 12).

*Erläuterungen***Absatz 1 (Anpassung der Terminologie und Bedingungen in Bezug auf Anträge):**

Der Wortlaut wird im Einklang mit dem revidierten Schweizerischen Obligationenrecht angepasst, um die Voraussetzungen für die Aufnahme von Anträgen in die Einladung zu berücksichtigen. Eine Angleichung der Begriffe «Traktandierungsbegehren» und «Anträge» findet nur in der englischen Version der Statuten statt und wird nicht durch die Aktienrechtsreform bedingt; siehe Anmerkung zu Artikel 11 oben).

Der Wechsel vom CHF-Währungsbetrag zum USD-Währungsbetrag wird separat unter Traktandum 13. behandelt.

Absatz 2 (Anpassung der Terminologie):

Das revidierte Schweizerische Obligationenrecht verwendet den Begriff «Sonderuntersuchung» anstelle von «Sonderprüfung».

Artikel 14 / Vertretung der Aktionäre

¹ [Keine Anpassungen]

² Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, mittels schriftlicher Vollmacht durch einen ~~anderen stimmberechtigten Aktionär~~ **Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht**, oder mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

³ [Keine Anpassungen]

Artikel 15 und 16 / Unabhängiger Stimmrechtsvertreter; Stimmrecht

[Keine Anpassungen]

Artikel 17 / Beschlüsse, Wahlen

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der **absoluten** Mehrheit der **abgegebenen vertretenen** Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben diese Statuten und die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

² [Keine Anpassungen]

³ [Keine Anpassungen]

⁴ [Keine Anpassungen]

⁵ [Keine Anpassungen]

Artikel 18 / Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vergütungsausschusses
- c) die Wahl der Revisionsstelle
- d) die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- e) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
- g) **die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses**
- hg) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung gemäss Artikel 43 der Statuten
- i) **die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve**
- jh) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung
- k) **die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft**
- li) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Erläuterungen

Absatz 2 (Vertretung der Aktionäre): Gemäss revidiertem Schweizerischem Obligationenrecht können sich Aktionäre börsenkotierter Gesellschaften an der Generalversammlung durch Nicht-Aktionäre vertreten lassen. Die Beschränkung auf die Vertretung durch andere Aktionäre wird deshalb aufgehoben.

Erläuterungen

Absatz 1 (Anpassung der Formulierung): Der geänderte Wortlaut der Statuten entspricht dem revidierten Schweizerischen Obligationenrecht.

Beschlüsse und Wahlen werden künftig mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen entschieden und die Formulierung ändert sich von «abgegebene Stimmen» zu «vertretene Stimmen». Das Abstimmungsverfahren bleibt für UBS gleich.

Erläuterungen

Litera g), i) und k) (neu; angepasste Aufzählung der Befugnisse): Der Wortlaut wird angepasst, um der neuen Aufzählung der Befugnisse gemäss revidiertem Schweizerischem Obligationenrecht Rechnung zu tragen.

Abschnitt 3 | Gesellschaftsorgane / B. Verwaltungsrat (Abstimmung 5.3)**Artikel 19 / Anzahl Verwaltungsräte**

[Keine Anpassungen]

Artikel 20 / Amtsdauer

[Keine Anpassungen]

Artikel 21 / Organisation

[Keine Anpassungen]

Artikel 22 / Einberufung, Teilnahme¹ [Keine Anpassungen]

² Der Verwaltungsrat ist auch einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder der Group Chief Executive Officer den Präsidenten schriftlich (auch mittels E-Mail oder anderer elektronischer Mittel) darum ersucht.

Artikel 23 / Beschlüsse

¹ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der **absoluten** Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Der Verwaltungsrat legt im Organisationsreglement das Präsenzquorum und die Modalitäten der Beschlussfassung fest. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit **Kapitalerhöhungen Kapitalveränderungen und Währungsänderungen des Aktienkapitals**.

Artikel 24 / Aufgaben, Befugnisse

[Keine Anpassungen]

Artikel 25 / Oberleitung

Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere:

- a) bis e) [Keine Anpassungen]
- f) Beschlussfassung über die Erhöhung **oder Herabsetzung** des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (**Artikel 651 Abs. 4 OR**), den Kapitalerhöhungsbericht (**Artikel 652e OR**) sowie die Feststellung von **Kapitalerhöhungen Kapitalveränderungen** und entsprechende Statutenänderungen.

Artikel 26 / Aufsicht, Kontrolle

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfassen insbesondere:

- a) **Behandlung Überprüfung und Genehmigung** des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung, des Vergütungsberichts sowie der Quartalsabschlüsse
- b) [Keine Anpassungen]
- c) [Keine Anpassungen]

Erläuterungen

Absatz 1 (Anpassung der Formulierung nur in der englischen Version): Die englische Fassung der Statuten wird an den bestehenden Wortlaut der deutschen Fassung der Statuten angepasst. Diese Änderung wird nicht durch die Schweizerische Aktienrechtsreform bedingt.

Erläuterungen

Absatz 2 (Form eines Ersuchens): Der Wortlaut wird angepasst, um klarzustellen, dass ein schriftliches Ersuchen per E-Mail oder auf andere elektronische Weise gestellt werden kann. Diese Änderung wird nicht durch die Schweizerische Aktienrechtsreform bedingt.

Erläuterungen

Absatz 1 (Aktualisierter Wortlaut): Der Begriff «absolut» wird im Einklang mit der Streichung in Artikel 17 gestrichen.

Absatz 2 (Aktualisierter Wortlaut): Die geänderte Formulierung stellt sicher, dass nicht nur Kapitalerhöhungen, sondern auch von der Generalversammlung beschlossene Kapitalherabsetzungen und Währungsänderungen des Aktienkapitals mit einem vereinfachten Quorum durchgeführt werden können. Der Begriff «Kapitalveränderungen» umfasst Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen.

Erläuterungen

Litera f) (Aktualisierter Wortlaut): Die geänderte Formulierung stellt sicher, dass nicht nur Kapitalerhöhungen, sondern auch Kapitalherabsetzungen berücksichtigt werden. Der Begriff «Kapitalveränderungen» umfasst Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen.

Erläuterungen

Litera a) (Klarstellung in Bezug auf Berichte): Die angepasste Formulierung wird in Übereinstimmung mit der Formulierung im Organisationsreglement der UBS Group AG eingeführt und entspricht den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats. Diese Änderung wird nicht durch die Schweizerische Aktienrechtsreform bedingt.

Artikel 27 bis 30 / Delegation, Organisation Reglement; Anzahl Mitglieder, Amtsdauer und Organisation des Vergütungsausschusses; Aufgaben und Befugnisse des Vergütungsausschusses; Zeichnungsberechtigung

[Keine Anpassungen]

Artikel 31 / Mandate

¹ [Keine Anpassungen]

² Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss Absatz 1:

- a) [Keine Anpassungen]
- b) [Keine Anpassungen]
- c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen ohne wirtschaftlichen Zweck. Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen

³ Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist Tätigkeiten als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder in vergleichbaren Funktionen in anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Erläuterungen

Absatz 2 (Änderung des Wortlauts): Klarstellung im Einklang mit dem revidierten Recht.

Absatz 3 (Definition von «Mandate»): Gemäss dem revidiertem Schweizerischen Obligationenrecht sind nicht nur Mandate im Verwaltungsrat, sondern auch in der Geschäftsleitung und anderen vergleichbaren Funktionen in Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck eingeschlossen. Der angepasste Wortlaut der Statuten trägt dieser Gesetzesänderung Rechnung.

Artikel 32 und 33 / Dauer der Verträge über die Vergütung; Darlehen

[Keine Anpassungen]

Abschnitt 3 | Gesellschaftsorgane / C. Konzernleitung (Abstimmung 5.3)

Artikel 34 und 35 / Organisation; Aufgaben, Befugnisse

[Keine Anpassungen]

Artikel 36 / Mandate

¹ [Keine Anpassungen]

² Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss Absatz 1:

- a) [Keine Anpassungen]
- b) [Keine Anpassungen]
- c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen ohne wirtschaftlichen Zweck. Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen

³ Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist Tätigkeiten als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder in vergleichbaren Funktionen in anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Erläuterungen

Absatz 2 (Änderung des Wortlauts): Klarstellung im Einklang mit dem revidierten Recht.

Absatz 3 (Definition von «Mandate»): Gemäss dem revidiertem Schweizerischen Obligationenrecht sind nicht nur Mandate im Verwaltungsrat, sondern auch in der Geschäftsleitung und anderen vergleichbaren Funktionen in Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck eingeschlossen. Der angepasste Wortlaut der Statuten trägt dieser Gesetzesänderung Rechnung.

Artikel 37 / Dauer der Arbeitsverträge¹ [Keine Anpassungen]

² Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit den Mitgliedern der Konzernleitung für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Konkurrenzverbote mit einer Dauer von bis zu einem Jahr vereinbaren. Deren Entschädigung darf die Gesamtvergütung durchschnittliche Jahresvergütung nicht übersteigen, welche dem betreffenden Mitglied der Konzernleitung für das während der letzten gesamt drei Geschäftsjahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet wurde.

Artikel 38 / Darlehen

[Keine Anpassungen]

Abschnitt 3 | Gesellschaftsorgane / D. Revisionsstelle**Artikel 39 / Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten**

[Keine Anpassungen]

Abschnitt 4 | Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung, Reserven (Abstimmung 5.4)**Artikel 40 / Geschäftsjahr**

[Keine Anpassungen]

Artikel 41 / Verwendung des Bilanzgewinns

¹ Aus dem Jahresgewinn werden nach Verrechnung eines allfälligen Verlustvortrags zunächst mindestens 5% der allgemeinengesetzlichen Reserve Gewinnreserve zugewiesen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 20% des Aktienkapitals beträgt.

² [Keine Anpassungen]**Artikel 42 / Reserven**

Über Entnahmen aus der allgemeinen gesetzlichen KapitalReserve beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats.

Abschnitt 5 | Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung (Abstimmung 5.3)**Artikel 43 / Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung**

[Keine Anpassungen]

Artikel 44 / Allgemeine Vergütungsgrundsätze¹ [Keine Anpassungen]

² Bei der Festlegung der individuellen Vergütung berücksichtigt der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss die Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers sowie das Ergebnis der Gesellschaft und der von ihr kontrollierten Unternehmen. Er stellt die Einhaltung der anwendbaren rechtlichen und regulatorischen Anforderungen sicher.

³ [Keine Anpassungen]⁴ [Keine Anpassungen]*Erläuterungen*

Absatz 2 (Konkurrenzverbote): Eine Entschädigung für ein Konkurrenzverbot darf nur bezahlt werden, wenn das Konkurrenzverbot wirtschaftlich gerechtfertigt ist und der Betrag die durchschnittliche jährliche Vergütung der letzten drei Jahre nicht übersteigt. Der geänderte Wortlaut der Statuten trägt dieser Gesetzesänderung Rechnung.

Erläuterungen

Absatz 1 (Angepasster Wortlaut): Die Vorschriften über die gesetzlichen Reserven werden an die Rechnungslegungsvorschriften angeglichen, und die Bildung und Auflösung von Reserven wird präzisiert. Der geänderte Wortlaut der Statuten trägt dieser Gesetzesänderung Rechnung.

Erläuterungen

Angepasster Wortlaut: Angleichung von «allgemeine gesetzliche Reserven» an die neue Terminologie des revidierten Schweizerischen Obligationenrechts.

*Erläuterungen***Absatz 2 (Einfügung präzisierter Sprache):**

Der präzierte Wortlaut beinhaltet einen allgemeinen Verweis auf geltendes Recht. Diese Änderung wird nicht durch die Schweizerische Aktienrechtsreform bedingt.

Artikel 45 / Vergütung des Verwaltungsrats

[Keine Anpassungen]

Artikel 46 / Vergütung der Konzernleitung

¹ [Keine Anpassungen]

² [Keine Anpassungen]

³ [Keine Anpassungen]

⁴ [Keine Anpassungen]

⁵ Reicht der durch die Generalversammlung bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung nicht aus, um die Vergütung an eine Person auszurichten, die in die Konzernleitung eintritt ~~oder innerhalb der Konzernleitung befördert wird~~, nachdem die Generalversammlung die Vergütung genehmigt hat, so sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen ermächtigt, jedem solchen Mitglied der Konzernleitung während der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Gesamtbetrag für solche Zusatzbeträge darf je Vergütungsperiode 40% der während der letzten drei Jahre an die Konzernleitung ausgerichteten durchschnittlichen jährlichen Gesamtvergütung nicht übersteigen.

Erläuterungen

Absatz 5 (Zusatzbetrag für die Ernennung in die Konzernleitung): Der Zusatzbetrag, der zur Anwendung kommt, wenn der von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung nicht ausreicht, um auch die Vergütung einer Person zu decken, die nach der Generalversammlung Mitglied der Konzernleitung wird, kann künftig nur für die Ernennung neuer Mitglieder der Konzernleitung verwendet werden.

Abschnitt 6 | Bekanntmachungen und Gerichtsstand (Abstimmung 5.4)

Artikel 47 / Publikationsorgane Bekanntmachungen

¹ Die Bekanntmachungen ~~Das Publikationsorgan~~ der Gesellschaft ~~erfolgen im~~ ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

² Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht erfolgen. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Erläuterungen

Absatz 1 (Publikationsorgan): Offizielles Publikationsorgan bleibt das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Die geänderte Formulierung wird nicht durch die Schweizerische Aktienrechtsreform bedingt.

Absatz 2 (Mitteilungen an Aktionäre): Die neue Formulierung bietet die Flexibilität, Mitteilungen an Aktionäre in alternativen Textformen zu veröffentlichen. Der Verwaltungsrat kann zusätzliche Publikationsmittel bestimmen. Neben der SHAB-Publikation beabsichtigt UBS derzeit, Mitteilungen an die Aktionäre auf der UBS-Webseite (www.ubs.com/agma) zu veröffentlichen und die Aktionäre per Brief zur Generalversammlung einzuladen.

Artikel 48 / Gerichtsstand

[Keine Anpassungen]

Abschnitt 7 | Offenlegungen von Sacheinlagen

Artikel 49 / Sacheinlagen

[Keine Anpassungen]

UBS Group AG
Postfach
CH-8098 Zürich

ubs.com

